

Pflegevertrag

Vertrag über die Erbringung medizinischer Leistungen

Vertrag über Sonderleistungen

Zwischen:

Diakoniestation Braunschweig (- Leistungserbringer -)

- Geschäftsstelle -

Lange Straße 33/34

38100 Braunschweig

Tel. 0531/238660

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Rodermund

und: **Frau/Herrn XY ,**
(Leistungsnehmerin/Leistungsnehmer)

vertreten durch Frau/Herrn:

Telefon:

in der Funktion als gesetzlicher Vertreterin/Vertreter, Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw. Betreuerin/
Betreuer

im Notfall benachrichtigen:

Telefon:

wird nachfolgende Vereinbarung über die Erbringung von häuslichen Pflegeleistungen, medizinischen Leistungen oder sonstigen Leistungen ab **Donnerstag, dem 13.08.2009** befristet bis zum _____ abgeschlossen:

1. Leistungsumfang

1.1. Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin erhält aus dem beiliegenden Leistungskatalog, der Bestandteil des Vertrages ist, durch den Leistungserbringer Leistungen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs sowie die Entgelte ergeben sich aus dem beigefügten Leistungskatalog. Erforderliche Änderungen des Leistungsumfangs werden schriftlich vereinbart.

1.2. Die Leistungen werden erbracht

- laut ärztlicher Verordnung
- laut Feststellung des Medizinischen Dienstes
- auf eigenen Wunsch
- im Auftrag von:

1.3. Leistungsträger der zu entrichtenden Vergütungen sind:

- Krankenkasse (Sozialleistungsträger)
- Pflegekasse (Sozialleistungsträger)
- Sozialamt (Sozialleistungsträger)
- Selbstzahler
- Beihilfeberechtigt bei:
- Sonstige:

Eine Erklärung zur Übernahme der Vergütungen

- liegt vor von:
- ist beantragt bei:
- muss von dem Leistungsnehmer unverzüglich beantragt werden bei:

2. Leistungserbringung

2.1. Art, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der in Ziff. 1 genannten Leistungen werden nach Absprache zwischen dem Leistungsnehmer und der jeweiligen Pflegedienstleitung bzw. stellvertretenden Pflegedienstleitung der Diakoniestation vereinbart. Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung bzw. Feststellung des Medizinischen Dienstes werden gemäß der Verordnung / Feststellung erbracht. Im Verlauf der Leistungserbringung können sich Art, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen verändern.

2.2. Die Absprache, die Pflegeplanung und die jeweils erbrachten Pflegeleistungen werden von dem Leistungserbringer in der Pflegedokumentation aufgezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Diakoniestation. Für die Dauer der Leistungserbringung verbleibt die Pflegedokumentation beim Leistungsnehmer. Nach Beendigung der Pflege muss sie an die Diakoniestation zurückgegeben werden.

- 2.3. Die Pflegeleistungen werden durch entsprechend qualifiziertes Personal erbracht. Im Rahmen der Ausbildung können auch Kräfte eingesetzt werden, die zum Erlernen des Pflegeberufes in der Diakoniestation tätig sind.
- 2.4. Dem Leistungsnehmer können zur akuten Bedarfsdeckung Pflegehilfsmittel gegen ein Entgelt (Entgeltkatalog gesondert anzufordern) zum Gebrauch überlassen werden. Nach Beendigung des Gebrauchs sind diese in ordnungsgemäßem Zustand an die Diakoniestation zurückzugeben.

3. Kostenregelung

- 3.1. Die Diakoniestation stellt dem Leistungsnehmer auf der Grundlage des von ihm gegengezeichneten Leistungserfassungsbogens die Kosten der erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Berechnung erfolgt aufgrund des mit den Sozialleistungsträgern ausgehandelten Entgeltkataloges in der jeweils gültigen Fassung oder aufgrund der Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 76 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) oder § 94 BSHG (Bundessozialhilfegesetz). Eine in diesen Regelungen festgelegte Änderung der Entgelte wird dem Leistungsnehmer unverzüglich mitgeteilt. Die geänderten Entgelte gelten jeweils mit Inkrafttreten der benannten Verhandlungsergebnisse oder Entscheidungen. Die zur Zeit gültigen Entgelte sind in dem beiliegenden Leistungskatalog eingearbeitet.
- 3.2. Die Rechnung wird am Monatsanfang für den Vormonat erstellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 3.3. Die Leistungen, die die Krankenkasse, die Pflegekasse, ein anderer Sozialleistungsträger oder eine Privatperson genehmigt bzw. übernommen hat, rechnet die Diakoniestation direkt mit diesem ab. Der Leistungsnehmer wird über die in Rechnung gestellten Leistungen informiert.
- 3.4. Ergänzend verpflichtet sich der Leistungsnehmer, die nicht oder nicht vollständig von den genannten Leistungsträgern übernommenen Entgelte für erbrachte Leistungen zu bezahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sozialleistungsträger oder benannten Privatpersonen als Leistungsträger die Zahlung verweigern.
- 3.5. Wenn die Absage der vereinbarten Leistung erst bei der Ankunft der Pflegefachkraft beim Leistungsnehmer erfolgt, sind die Kosten in voller Höhe zu erstatten. Wenn aufgrund einer kurzfristigen Absage (bis 12 Uhr des Vortages) eines Einsatzes durch den Leistungsnehmer bzw. des gesetzlichen Vertreters das vorgesehene Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann, sind die Kosten auch ohne Inanspruchnahme der Leistung vom Leistungsnehmer zu tragen. Die Wegepauschale wird jedoch für diesen Fall nicht berechnet. Bei einer unvorhersehbaren, durch eine Notfallsituation verursachten, Krankenhausaufnahme, die unverzüglich der Diakoniestation gemeldet wird, entstehen jedoch keine Kosten.
Für den Fall, dass das Personal der Diakoniestation die Patientin/den Patienten in einer Notfallsituation antrifft, den Arzt/die Angehörigen verständigt, den Notarzt ruft, Erste Hilfe leistet oder andere notwendige Maßnahmen einleitet, wird ein Notfallbericht angefertigt und eine Pauschale von 29,00 € inklusive Wegegeld privat in Rechnung gestellt. Dieses Verfahren wird auch für die Regelung im Todesfall vereinbart.

4. Haftung

Die Diakoniestation haftet für ihre Leistungserbringung nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

5. Kündigung

- 5.1. Der Leistungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz oder, wenn der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt wird, nach der Aushändigung des Vertrages ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. (Pflege auf Probe)
- 5.2. Danach kann der Vertrag vom Leistungsnehmer mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende, von der Diakoniestation mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Soweit der Vertrag befristet geschlossen wurde, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 5.3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grunde auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn die notwendige ergänzende Versorgung und Betreuung durch andere Personen oder Dienste auf Dauer oder regelmäßig nicht sichergestellt ist,
 - wenn der erforderliche Pflegeaufwand im Wege der vereinbarten häuslichen Pflege nicht mehr erbracht werden kann,
 - wenn die Durchführung der pflegerischen Tätigkeit durch das Verhalten des Leistungsnehmers unzumutbar wird,
 - wenn der Leistungsnehmer mit der Zahlung des Leistungsentgeltes länger als zwei Monate im Verzug ist.

Soweit Leistungen im Auftrag eines Sozialleistungsträgers erbracht werden, ist dieser im Falle einer außerordentlichen Kündigung zu informieren.

- 5.4. Das Vertragsverhältnis endet mit Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Diakoniestation Braunschweig, dauernder stationärer Unterbringung, dem endgültigen Auslaufen der Verordnung oder Tod des Leistungsnehmers. Bei lediglich vorübergehender stationärer Unterbringung in einem Krankenhaus oder einem Heim ruht der Vertrag und tritt unverzüglich wieder in Kraft, wenn diese vorübergehenden Abwesenheiten beendet sind.

6. Datenschutz und Schweigepflicht

- 6.1 Für die Diakoniestation gelten das Datenschutzgesetz der EKD und das Bundesdatenschutzgesetz.
- 6.2. Die Diakoniestation ist nach dem Pflegequalitätssicherungsgesetz verpflichtet, den zuständigen Pflegekassen ein Exemplar des Pflegevertrages zu übersenden und ihnen Veränderungen und Verschlechterungen des Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers mitzuteilen. Weitere Auskunftsrechte bestehen zugunsten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.
- 6.3. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gesetzliche Meldepflichten bleiben hiervon ausgenommen.
- 6.4. Der Leistungsnehmer verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber den Mitarbeiterinnen der Diakoniestation Braunschweig von der Schweigepflicht im erforderlichen Umfang zu entbinden.
- 6.5. Der Leistungsnehmer ist damit einverstanden, dass sein Name, seine Anschrift und seine Telefonnummer an das zuständige Pfarramt und den eventuell vorhandenen Besuchsdienst weitergeleitet werden (kann bei Verweigerung gestrichen werden).

7. Sonstige Vereinbarungen

8. Schriftform / Salvatorische Klausel

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.2. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der beauftragten Pflegedienstleitung
/stellvertretenden Pflegedienstleitung der
Diakoniestation Braunschweig

Unterschrift Leistungsnehmer
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

Anlagen

Leistungskatalog SGB V (Häusliche Krankenpflege)

Niedersächsischer Leistungskomplekatalog nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

Katalog über Sonderleistungen

Kostenvoranschlag/Leistungsvereinbarung

Hinweis:

Sie werden aufgrund Ihres Wohnsitzes von unserem nachstehend genannten Stützpunkt betreut:

XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Ihre Ansprechpartnerinnen sind unsere Pflegedienstleitungen: XXXXXXXXXXXX

Sie sind telefonisch zu erreichen unter der ☎ XXXXXXXXXXXXXXXX